



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2068/2013

Der Oberbürgermeister

II/11-111-20-02-hm

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.03.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Personal- und Organisationsaus-schuss	18.03.2013	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.03.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Frauenförderplan der Stadtverwaltung Leverkusen für die Jahre 2013 bis 2015

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beschließt die Fortschreibung des Frauenförderplanes für die Jahre 2013 – 2015 für die Stadt Leverkusen.
2. Der Rat verpflichtet sich, bei allen Entscheidungen – soweit rechtlich möglich – nach den Grundsätzen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu handeln.
3. In den städtischen Gesellschaften wirken die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen darauf hin, dass in den Unternehmen die Ziele des Gesetzes beachtet werden. Im Falle einer Neugründung ist die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes im Gesellschaftervertrag zu vereinbaren.

gezeichnet:
Buchhorn

Häusler

Begründung:

Nach § 5a des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) NRW ist die Stadt Leverkusen (Stadtverwaltung) verpflichtet, für den Zeitraum von jeweils 3 Jahren einen Frauenförderplan aufzustellen. Nach Absatz 4 dieser Vorschrift sind in Gemeinden und Gemeindeverbänden die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Anlage/n:

Fortschreibung 2013-2015
Personalstrukturdatenübersicht